

Ministerium des Innern und für Kommunales
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages Brandenburg
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2000
Datum: 22.04.2025
Gesch.-Z.: 03-KP-015-31/2025-010/095
Dokument-Nr.: A-2025-00187260

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 294 des Abgeordneten
Sven Hornauf, BSW-Fraktion, Landtagsdrucksache 8/717
„Nachfrage zur Antwort der Landesregierung (Kleine Anfrage Nr. 171: Grundloses Ablehnen von An-
fragen an Behörden),
Drucksache 08/570“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

F. Stolper

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 294
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/717

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung (Kleine Anfrage Nr. 171: Grundloses Ablehnen von Anfragen an Behörden), Drucksache 08/570

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Auf die Fragen 1 bis 4 wurde lediglich mitgeteilt, dass Artikel 57 Absatz 4 DSGVO nur für Datenschutzaufsichtsbehörden Anwendung findet. Allerdings wurde seitens des Fragestellers nicht konkret nach Artikel 57 Absatz 4 DSGVO gefragt, sondern ob Auskunftsanträge jedweder Art (also auch allgemeine Auskunftsanträge, Anträge auf Umweltauskünfte, etc.) wegen „exzessiven Anträgen“ oder „exzessivem Gebrauch“ abgelehnt oder mit einer Verwaltungsgebühr belegt wurden.

Auf die Frage 5 wurde mitgeteilt, dass es an mit Artikel 57 Absatz 4 DSGVO vergleichbaren Regelungen im Landesrecht fehlt. Für Umweltauskünfte existiert mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG allerdings eine Rechtsgrundlage für das Ablehnen von Anträgen, die „offensichtlich missbräuchlich gestellt“ werden. Im allgemeinen Informationszugangsrecht finden sich derartige Regelungen zwar nicht, gleichwohl kann die unzulässige Rechtsausübung auch in den dazugehörigen Bundes- und Landesgesetzen dem jeweiligen Antrag aus Auskunft entgegengehalten werden (so u.a. Schoch, IFG (Fn. 4), § 1, Rn. 25 und VG Berlin, Urt. v. 9.3.2017 - 2 K 111.15, Rn. 22 jew. m. w. N.). Zur Konkretisierung und gehörigen Beantwortung der Anfrage sind daher Nachfragen notwendig.

Frage 1: Gab es in den Jahren 2020 bis 2024 Fälle, in denen Anfragen oder Beschwerden, die nach Auffassung der beteiligten Landesbehörden exzessiv gestellt wurden, wegen „offensichtlich missbräuchlicher“ Antragstellung zurückgewiesen wurden? Wenn ja, wurden für diese Anträge Verwaltungsgebühren erhoben?

zu Frage 1: Im Zeitraum 2020 bis 2024 gab es vier Fälle. Verwaltungsgebühren wurden in diesen Fällen nicht erhoben.

Frage 2: Wenn es Fälle i.S.d. Ziffer 1 gibt: Würden diese Entscheidungen im Lichte der aktuellen EuGH-Rechtsprechung ebenso ergehen?

zu Frage 2: Eine der Entscheidungen würde aus heutiger Sicht anders getroffen werden.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Frage 3: Ist den Behörden des Landes Brandenburg bewusst, dass die unzulässige bzw. missbräuchliche Antragstellung den jeweiligen Auskunftsanträgen sowohl für Umweltauskünfte als auch für allgemeine Auskünfte entgegengehalten werden kann oder wird seitens der Behörden eine andere Auffassung vertreten?

zu Frage 3: Die § 4 Absatz 2 Nummer 4 und § 6 Absatz 4 Variante 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Umweltinformationsgesetzes und § 4 Absatz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes enthalten Regelungen, die eine Auskunftsverweigerung oder -beschränkung bei missbräuchlicher Antragstellung ermöglichen oder vorschreiben. Den Behörden des Landes Brandenburg ist diese Rechtslage bekannt.

Frage 4: Wenn, wie ausgeführt, vergleichbare Ausschlussmöglichkeiten im Landesrecht existieren, wieso soll die EuGH-Rechtsprechung für die Arbeitsweise von Behörden des Landes Brandenburg, insbesondere bei Anfragen auf Informationszugang, trotzdem keine Beachtung finden?

zu Frage 4: Bei der Bearbeitung von Anfragen auf Informationszugang durch die Behörden des Landes Brandenburg wird stets die einschlägige aktuelle nationale und europäische Rechtsprechung berücksichtigt. Insoweit wird das der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Urteil des Europäischen Gerichtshofes bei der Bearbeitung von Anfragen auf Informationszugang Beachtung finden.